



# Alt-Nassau

Blätter für  
nassauische Geschichte  
und Kultur-Geschichte

---

No. 12.      Freibeilage zum Wiesbadener Tagblatt.      1904.

---

## Die territoriale Entwicklung des vormaligen Herzogtums Nassau im 19. Jahrhundert.

Nicht allgemein bekannt dürfte sein, daß das vormalige Herzogtum Nassau, wie es räumlich bis zu seinem Übergang an Preußen im Jahre 1866 bestanden, seine damaligen Grenzen, bezw. seinen Besitzstand vollständig erst mit der Erwerbung der kurhessischen Niedergrafschaft Katzenelnbogen gegen Ende des Jahres 1816 erhalten hat. Nassau war einer der wenigen Staaten des „deutschen Bundes“, die eines so schön abgerundeten Gebietes sich rühmen konnten; denn nur vier Ortschaften lagen außerhalb der allgemeinen Landesgrenzen; es waren dies: Heddernheim und Harheim in der Nähe von Frankfurt am Main, sowie Reichelsheim und Dornassheim — gleichwie Harheim jetzt hessisch — in der Wetterau.

Wie dieses Gebiet von 85½ Quadratmeilen\*) (4708 Quadratkilometer) im Laufe der ersten zwei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts sich herausgebildet hat und in die Hände eines Regenten gelangte, nachdem noch bei Beginn des Jahrhunderts eine größere Anzahl von Reichsfürstentümern sich in dasselbe teilte, soll im nachfolgenden kurz geschildert und gleichzeitig die noch hier und da bestehende Legende in ein anderes Licht gerückt werden, nach welcher Eken dieses Herzogtum Nassau ein Produkt des Rheinbundes seligen Andenkens gewesen sein soll. Noch vor nicht langer Zeit hatte Verfasser Gelegenheit, in einer Unterhaltung mit Bekannte diese unbegründete Anschauung zu beobachten und ihr nach Möglichkeit entgegenzutreten.

Es veranlaßte mich übrigens diese Wahrnehmung, dem wirklichen Sachverhalte durch Nachforschungen in Werken, teils geschichtlicher Autoritäten, teils anderweiter zuverlässiger Schriftsteller, soweit mir solche zugänglich waren, auf den Grund zu gehen.

Der Rheinbund, oder „das französische Deutschland“, wie F. C. Schlosser mit Recht diesen merkwürdigen Staatenbund nennt, dessen westliche Grenze deutscherseits der Rheinstrom war, dessen östliche bis über die Elbe hinaus reichte (Sachsen, Anhalt, beide Mecklenburg), der andererseits von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee sich erstreckte und zuletzt 15 Millionen Bewohner zählte, war bekanntlich aus den Resten und Trümmern des zerbröckelnden alten, heiligen, römischen Reiches deutscher Nation<sup>\*)</sup>, das nach dem Linneville Frieden (1801), bezw. dem Endergebnis des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 nicht mehr zusammengeleimt werden konnte, gebildet worden.

\*) Nach alten früheren Angaben; nach der Preussischen Generalstabkarte jedoch 89,5 Quadratmeilen. (Weidenbach.)

\*) Der Ausdruck: „das römische Reich“ bezieht sich auf die Herrschaft der deutschen Kaiserkrone von Karl dem Großen, der vom Papst zum römischen Kaiser gekrönt wurde, und der Ausdruck: „heiliges römisches Reich“ beruht auf der Ansicht, daß der Kaiser der Beschützer und Beschirmer des römischen Stuhles und der ganzen Christenheit sei. (Mugewitter, Erdbesch.)

Abgesehen von dem Vasallenverhältnis zu Frankreich, sollte derselbe im weiteren einen Pufferstaat gegenüber den deutschen Großmächten, Österreich und Preußen, abgeben.

In welcher Weise der große Eroberer an der Seine seinen rechtsrheinischen Schwamm an Menschenmaterial auspreßte und Deutschlands Söhne sowohl in der glühenden Sonne Spaniens, als auch auf den Schnee- und Eisfeldern Rußlands dem Tode oder frühem Siechtum entgegenführte und auch ihre eigenen Stammesgenossen durch sie bekämpfen ließ — 1806 gegen Preußen, 1809 gegen Österreich —, ist zu bekannt, als daß des näheren hier darauf eingegangen zu werden braucht. Eben aus diesem Grunde hat die irrige Ansicht, das vormalige Herzogtum Nassau sei ein Produkt des Rheinbundes, einen so üblen Beigeschmack und es möge der verehrte Leser aus dem nachfolgenden sich selber ein Urteil bilden, inwieweit diese Meinung berechtigt ist oder nicht. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts regierten in den damals nassauischen Landen drei Nachkommen des ursprünglichen nassauischen Grafengeschlechts, von denen zwei aus der walramischen (Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg) und einer aus der ottonischen oder oranischen Linie (Nassau-Diez, zu der auch die früheren Fürstentümer Hadamar, Dillenburg und Siegen gehörten) herstammten.

Welches der Besitzstand dieser beiden Linien des Hauses Nassau zu Anfang des 19. Jahrhunderts und bis zum Jahre 1803 bezw. 1806 gewesen, ist hier angegeben.

### A. Walramische Linie.

#### I. Nassau-Usingen.

a) Das vormalige Amt Usingen, ausgenommen die reichsritterschaftlichen Orte: Arnoldsheim, Cransberg, Friedrichsthal, Ober- und Nieder-Keisenberg, Pfaffenwiesbach, Schmitten, Seelenberg und Wernborn; den hessendarmstädtischen Ort Weiperfelden; den hessen-homburgischen Ort Espa und die oranisch-kurtrierischen Orte: Saintchen, Obernheim, Wehrheim und Anspach.

b) Das vormalige Amt Idstein, ausgenommen die mainzischen Orte: Brenthal, Nieder- und Oberjosbach und Bodenhausen; den trierischen Ort Niederjelters, sowie die oranisch-trierischen Orte: Camberg, Dombach, Erbach, Eisenbach, Oberfelters, Schwidershausen und Würges.

c) Das vormalige Amt Wehen, ausgenommen den kurhessischen Ort Holzhausen ii. A.

d) Das vormalige Amt Wiesbaden, ausgenommen den mainzischen Ort: Frauenstein.

Ferner gehörten noch zu Nassau-Usingen die Orte: Berghausen, Dörsdorf, Eifighofen und Mundershausen im vormaligen Amte Nastätten; Burgschwalbach und Schiesheim im vormaligen Amte Diez, sowie Adolfsied im vormaligen Amte Langenschwalbach.

### II. Nassau-Weilburg.

a) Das vormalige Amt Weilburg, ausgenommen die nordwestliche Ecke (s. unter B. a.)

b) Die frühere Grafschaft Sayn-Sachsenburg, umfassend das vormalige Amt Sachsenburg mit Ausnahme der Abtei Marienstadt.

c) Die in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen belegenen Orte: Endlichhofen, Lipporn, Niehlen, Kettert, Strüth und Welterod.

d) den Ort Reichelsheim in der Wetterau, sowie

e) die 1816 an Preußen abgetretenen Ämter Gleiberg und Hüttenberg im heutigen Kreise Weklar.

Die linksrheinischen Besitzungen der walramischen Linie des Hauses Nassau, nämlich die vormalige Grafschaft Saarbrücken und die Herrschaften Saarwerden — das heutige Saar-Union —, Stauf und Kirchheimbolanden (zusammen etwa 27 Quadratmeilen) mußten im Bineoviller Frieden (1801) an Frankreich abgetreten werden, nachdem die Franzosen sie schon früher erobert hatten. Für diese Verluste wurde das Haus Nassau 1803 entschädigt, wie unten bemerkt. (Wegen der „Gemeinschaften“ s. unter I. I.)

### B. Ottonische Linie (Nassau-Oranien).

Die Besitzungen dieser Linie in derselben Zeit waren:

a) das frühere Fürstentum Dillenburg mit der ehemaligen Herrschaft Beilstein;

b) das frühere Fürstentum Hadamar und

c) das frühere Fürstentum Diez, sowie eine Anzahl außerhalb dieser Gebiete belegener Ortshschaften.\*)

Zu besonderen:

Zu a) die vormaligen Ämter Dillenburg und Gerborn; dem vormaligen Amte Weilburg die Orte: Dillhausen, Mengerskirchen, Obershausen, Probbach, Rüdershausen und Winkels.

Zu b) die vormaligen Ämter Hadamar und Rennerod, ausgenommen den kurtrierischen Ort Elz und die Grafschaft Westerburg.

Zu c) vom vormaligen Amte Diez die Orte: Diez, Attendiez, Null, Birkenbach, Fachingen, Flacht, Friedendiez, Gückingen, Sahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzheim, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Rezbach, Ober- und Niederneifen.

Zu a) bzw. c) das vormalige Amt Marienberg; ferner:

Zu e) die Orte Dauborn, Dohrn, Eufingen, Linter und Staffel des vormaligen Amtes Limburg (Lahn), sowie den Ort Obernhof im vormaligen Amte Nassau.

Außer diesen drei Gliedern des Hauses Nassau hatten noch folgende Reichsstände Besitzungen innerhalb der nördlichen Grenzen des Herzogtums Nassau und zwar:

a) Kur-Mainz: den Rheingau, von Niederwalluf bzw. Frauenstein bis Vorshausen einschließlich und Oberlahnstein; die Landschaft rechts des Rhains, bis in die Nähe von Frankfurt a. M. — ausgenommen das hessische sogen. „Ländchen“ (s. unter d.) —; somit die vormaligen Ämter Eltville und Rüdelsheim, ferner Teile der vormaligen Ämter Langenschwalbach (Nieder- und Obergladbach), die Hälfte von Gerolstein und Schlangenberg, sowie die Hälfte von Meidenstadt, Amt Wehen; Wiesbaden (Frauenstein); Hochheim (Hochheim, Eddersheim, Flörsheim, Margheim, Weilbach und Wicker); Idstein (Brenthal, Nieder- und Oberjosbach und Bodenhausen); Höchst a. M. (Höchst a. M., Eschborn, Griesheim, Gattersheim, Hofheim, Kristel, Münster, Nied, Schwanheim, Sindlingen und Sossenheim); das vormalige Amt Rönigstein mit Ausnahme von Eppstein und Falkenstein, sowie die getrennt gelegenen Orte: Hedderneim und Sarheim; ferner eine Gemeinschaft. (S. unter I. III.)

b) Kur-Trier: Ein Gebiet rechts der Lahn, von ihrer Mündung (Niederlahnstein) aufwärts — mit Umgehung der holzappel-schaumburgischen und diezischen Besitzungen auf diesem Ufer — bis Limburg (Lahn) und Diet-

fürchen; umfassend die vormaligen Ämter Montabaur und Wallmerod; vom vormaligen Amte Selters die Kirchspiele: Ferschbach, Marienrachdorf, Ransbach, Naurot, Breitenau, Gartenfels, Helferkirchen und den Ort Stronberg; vom vormaligen Amte Hadamar: Elz; weiterhin Arfurt im vormaligen Amt Kunkel; ferner links der Lahn: Eschhofen, Niehlen, Billmar und aufwärts bis zur Langhede; das untere Emstal bis Niederjelters einschließlich — der sogenannte goldene Grund —; sodann die Orte: Filsen, Dahlheim, Lyfershausen, Prath, Kestert, Camp, Ehrental und Wellmich am Rhein, sowie Waldmünstein und Hausen an der Lahn; außerdem einige Gemeinschaften. (S. unter I.)

c) Kurhessen: Den größten Teil der alten Niedergrafschaft Katzenelnbogen, — das sogenannte „blaue Ländchen“ — und zwar Teile der früheren Ämter St. Goarshausen, Nastätten, Braubach und Langenschwalbach. Dies Gebiet umfaßte etwa 6 Quadratmeilen (331 Quadratkilometer) und erstreckte sich von St. Goarshausen bis Kordorf, Herold, Ergeshausen, Reckenrod und Holzhausen u. A. einerseits; andererseits von Bachheim, Pohl und Vollscheid bis Gerolstein, Hausen und Schlangenberg. (Die in diesem Gebiet belegenen Orte: Niehlen, Endlichhofen, Kettert, Lipporn, Strüth und Welterod gehörten Nassau-Weilburg.)

d) Hessen-Darmstadt: Teile der vormaligen Ämter Nastätten und Braubach, und zwar die Kirchspiele: Klingelbach, Katzenelnbogen und Schönborn, sowie die Ortshschaften: Braubach, Hinterwald, Dachsenhausen, Gemmerich und mehrere Höfe, ferner das vormalige hessische Amt Wallau, sogen. „Ländchen“, mit den Ortshschaften: Bredenheim, Delfenheim, Diedenbergen, Igstadt, Langenhain, Lorsbach, Massenheim, Medenbach, Nordenstadt, Ober- und Unterliederbach, Wallau und Wildsachsen; weiterhin den Ort Weipersfelden (Amt Ufingen) und einige Gemeinschaften. (S. unten unter I.)

e) Hessen-Homburg: Den Ort Espa (Ufingen).

f) Kur-Pfalz: Das pfälzische Amt Raub mit Dörscheid und Weisel.

g) Die heutigen Standesherrschaften: 1. Grafschaft Westerburg-Schadeck mit den Orten: Westerburg, Verzhohn, Gemünden, Gershausen, Salsb., Hergenroth, Stahlhofen, Wengenroth, Wiemen, Wilmerod und Schadeck a. d. Lahn; 2. Grafschaft Holzappel-Schaumburg mit Holzappel, Viebrich bei Diez, Charlottenberg, Gramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Horhausen, Jffelbach, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheid, Steinsberg und Schaumburg; 3. Fürstentum Wied: a) Wied-Renwied mit Alsbach, Dreifelden, Faulbach, Freilingen, Grenzhausen, Goddert, Hilgert, Hundsdorf, Langenbaum, Linden, Maxain, Rogendorf, Nordhofen, Quirnbach, Nüderoth, Schmidhahn, Seeburg, Selters, Stahlhofen, Steinebach, Steinen, Strafe, Vielbach, Wölferlingen, Rirbach; b) Wied-Kunkel mit Kunkel, Ammenau, Massenbach, Ennerich, Eschenau, Falkenbach, Gaudernbach, Hechholzhausen, Hofen, Laubusebach, Münster, Obertiefenbach, Schupbach, Seelbach, Steeten, Wirbelau, Wolfenhausen und Freirachdorf bei Selters. 4. Fürstentum Jsenburg: den Ort Okristel.

h) die Reichsritter: von Stein (Frücht und Schweighausen), von der Leyen (Fachbach, Nievern, Miellen, Hohenrhein und mehrere Höfe), von Preuschen (Osterspai), von Vahenheim (Gransberg, Friedrichsthal, Werbhorn, Pfaffenwiesbach, Ober- und Niederreifenberg, Schmitten, Seelenberg und Arnoldshain), von Voos (Wafenbach bei Diez), von Condenhoven (Niederhofheim, Falkenstein und mehrere Höfe), von Sickingen (Sauerthal und 2 Höfe), von Mariosch (Langenau bei Nassau) und von Schönborn (Dornassenheim in der Wetterau).

i) die reichsunmittelbaren Abteien: 1. Arnstein (Winden, Weinähr, Seelbach und Kalkofen), 2. Marienstadt, 3. Schönau.

k) die freien Reichsdörfer: 1. Soden, 2. Sulzbach bei Höchst a. M.; endlich bestanden noch:

l. Gemeinschaften oder gemeinsame Besitzungen der nassauischen Fürsten mit

\* Das ehemalige Fürstentum Siegen, welches bis 1806 gleichfalls dieser Linie angehörte, dann mit anderen oranischen Gebieten dem Großherzogtum Berg einverleibt wurde und 1816 an Preußen kam, bleibt hier außer Betracht.

nicht-nassauischen Reichsständen. Es befaßen:  
 I. Die Nassau-walramischen Fürsten (Weilburg bezw. Usingen) gemeinsam mit: 1. Kur-Trier: den Ort Hasselbach bei Camberg; 2. Hessen-Darmstadt: die Ortsherrschaften Cleeburg und Brandoberndorf.  
 II. Nassau-Oranien (Diez) mit: 1. Kur-Trier die Kirchspiele: Camberg, Saintchen, Wehrheim und Nispach, sowie die Orte: Malmeneich, Eisenbach und Mensfelden; 2. Hessen-Darmstadt: Ems (Bad und Dorf), sowie Stammenau.  
 III. Hessen-Darmstadt mit Kur-Wainz gemeinschaftlich: den Ort Eppstein.

Nachrichtlich sei bemerkt, daß auch die beiden Nassauischen Hauptlinien (walramische und ottonische) gemeinsame Besitzungen hatten, und zwar a) die Ämter Burbach und Neunkirchen im Fürstentum Siegen; b) die Kirchspiele: Nassau, Lausenau, Dienethal, Becheln, Singhofen, Dornholzhausen bei Nassau, Marienfels, Rördorf bei Nassau, Kirberg, Nauheim bei Limburg (Lahn) und Seringen, sowie die Orte Korb und Rodum im vormaligen Amte Hachenburg.

Für die Verluste, welche die Nassauischen Fürsten walramischer Linie durch Einverleibung des linken Rheinufers in die französische Republik erlitten, wurde ihnen in Gemäßheit Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 durch Überweisung der vorherbezeichneten kurmainzischen, kurtrierischen, hessendarmstädtischen und kurpfälzischen Landesteile, der freien Reichsdörfer, der Abteien (vergl. a, b, d, f, i und k) und dem mainzischen Amte Kastel eine allerdings reichliche Entschädigung gewährt. (Der Ort Espa (vergl. e) kam durch besonderen Vertrag mit Hessen-Somburg, die Gemeinschaften (l) fielen teils 1803, teils 1806, ganz an die Nassau-walramische Linie.)

Die Beschlüsse der damals (1802—1803) seit Monaten in Regensburg tagenden Versammlung von Bevollmächtigten deutscher Reichsstände — die sogen. Reichsdeputation —, welche unter Leitung und Anweisung von Napoleon und im Einvernehmen mit dem Kaiser von Rußland, die aus Anlaß des Vienneviller Friedens nötig gewordene Entschädigungssache zu betreiben hatte, stehen zwar mit der im Jahr 1806 erfolgten Gründung des Rheinbundes nicht in unmittelbarem Zusammenhang, doch können der Vienneviller Frieden und der nachfolgende „Reichsdeputationshauptschluß“ nur als Etappen auf dem Wege, der zur Auflösung des alten deutschen Reiches und gleichzeitig zum Rheinbunde führte, angesehen werden. Wolfgang Menzel, dem man gewiß keine Franzosenfreundlichkeit nachsagen kann, läßt sich über die bedeutungsvollste geschichtliche Begebenheit des Jahres 1803 in seiner Geschichte der Deutschen folgendermaßen aus: „Der Reichsdeputationshauptschluß ist kaum als das schmachliche Ende einer guten, alten Zeit zu betrachten, sondern vielmehr als ein, wenn auch gewaltthätiger, doch heilsamer Einschnitt in ein altes Geschwür.“

Wohin er mit letzterem Ausdruck zielte, wird erst recht verständlich, wenn man den Zustand und namentlich die politische Gestalt und Einteilung des alten „römischen Reichs deutscher Nation“ in dessen letzter Lebenszeit sich vor Augen hält.

G. W. Hopp in Ungewitters Erdbeschreibung sagt in Bezug hierauf: „Eigentlich bestand das deutsche Reich aus 376, wenn man die ganzen Ritter-Kantone als einzelne Bestandteile annimmt, oder, wenn man 1400 reichsritterschaftliche Güter als solche annimmt, aus 1776 einzelnen Bestandteilen, deren jeder verfassungsmäßig selbständig und von den andern unabhängig war und nur durch den Reichs- oder Kreisverband mit den übrigen zusammenhielt“ usw.

Also nahezu 1800 einzelne „Reichsglieder“ über welchen geographischen „Tausendfuß“ der Kaiser seine schützende Hand, dazu noch mit recht beschränkten Machtbefugnissen, zu halten hatte!

Bis zum Sommer 1806, also etwas über 3 Jahre, blieb der neugeschaffene Zustand in den Nassauischen Landen bestehen; dann traten, von Napoleon veranlaßt, neue Gebietsveränderungen ein.

In diesem verhängnisvollen Jahre 1806, das den deutsch Denkenden und Fühlenden in seinen Folgen so viel Seelenqual, dem deutschen Volke aber in seiner Mehrheit

so ungeheure Opfer kosten sollte — „schlossen — wie Wolfgang Menzel sich ausdrückt — unterm 12. Juli sechzehn Fürsten des westlichen und südlichen Deutschlands unter Napoleons Leitung einen Vertrag ab, nach welchem sie sich vom deutschen Reiche, das ihnen keinen Schutz mehr bieten konnte, losreißen“, einen sogen. „Rheinbund“ stifteten und denselben dem französischen Kaiser unterwerfen wollten.“ Napoleon nannte sich fortan mit Bezug hierauf „Protector des Rheinbundes“.

Unter diesen 16 Fürsten befanden sich auch die beiden Regenten des Nassauischen Fürstentums walramischer Linie, nämlich die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg. Der Vertreter der ottonischen Linie Nassau-Diez, Prinz Wilhelm von Oranien, trat dem Bunde nicht bei und wurde dafür von Napoleon seiner Stammlande für verlustig erklärt. Sie wurden geteilt, und es erhielt Nassau-Weilburg das Fürstentum Diez, die Grafschaft Holzappel, sowie die Herrschaft Schaumburg, während die Fürstentümer Hadamar und Dillenburg nebst Westerburg-Schadeck und einem Teil von Bied-Runkel dem neugegründeten „Großherzogtum Berg“ (Hauptstadt Düsseldorf), das Napoleon seinem Schwager, dem Marschall Murat, späteren König von Neapel, verlieh, einverleibt wurden.

Die kurhessische Niedergrafschaft Katzenelnbogen, deren Regent, der Kurfürst von Hessen, gleichfalls seines Landes verlustig ging, wurde als sog. „territoire réservé“ (vorbehaltenes Gebiet) einteilweise unter die Verwaltung eines französischen Präfekten gestellt.

Vom Standpunkte der Staatsklugheit und in Rücksicht auf die Bevölkerung haben die beiden walramischen Fürsten nur so, wie sie getan, handeln können; denn sie wußten im voraus, welches Los sie im Weigerungsfalle treffen würde. An einen Widerstand war, nachdem die Vormacht Österreich im Kriege von 1805 niedergeworfen und Preußen auf seine eigene Sicherheit Bedacht nehmen mußte, nicht zu denken.

Die Nassau-walramischen Fürsten taten also, „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe“, was auch die übrigen 14 Glieder des Bundes, darunter erheblich größere und stärkere, z. B. Bayern, Württemberg, Sachsen und andere, durch die Verhältnisse genötigt, nicht unterlassen konnten oder wollten. Auch hätte eine Weigerung ihren Landen keinen Nutzen, möglicherweise sogar Schaden gebracht, denn sie wären in dem gegebenen Falle dem oder den nächsten Nächstameren, oder wohl gar einem französischen General — gleichwie das Großherzogtum Berg — zugeteilt worden.

Daß Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen nicht weniger als ein Bewunderer und Anbeter des Gewalttätigen Napoleon war, durfte u. a. auch in dem Umstande zu finden sein, daß er bereits als Jüngling ins kaiserliche Heer eintrat und schon 1790 zum k. k. Feldmarschall ernannt worden war. Ebenjowenig war Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg ein Freund und Anhänger des fremden Eroberers.

\*) Im Original-Art. I der Rheinbundsakte heißt es: „seront séparés à perpétuité du territoire de l'Empire germanique et unis entre eux par une confédération particulière sous le nom d'„Etats confédérés du Rhin“. Später heißt dieser Bund stets: confédération du Rhin.

\*\*) Um übrigens denjenigen der verehrten Leser, welchen die Geschichte jener Tage weniger bekannt ist, zu zeigen, wie Napoleon sein „Protectorat“ über die Rheinbundstaaten anfaßte, sei bemerkt, daß er gelegentlich auch den einen oder anderen seiner „Schützlinge“ verpönte. Die Herzöge von Oldenburg und Armeberg, sowie die beiden Fürsten Salm, sämtlich Mitglieder des Rheinbundes, beehrte er durch Dekret vom 19. Dezember 1810 ihrer Lande, um letztere teils dem französischen Kaiserreich, teils dem Großherzogtum Berg — was ungefähr dasselbe war — einzuverleiben.

\*\*\*) Das hier in Betracht kommende Gebiet, welches damals dem Großherzogtum Berg einverleibt wurde, umfaßt die vormaligen Ämter: Hadamar, Neuenrod, Marienberg, Gerborn und Dillenburg; vom Amte Weilburg die Orte: Dillhausen, Mengerskirchen, Obershausen, Frobbach, Rüdershausen und Winkeln; vom Amte Runkel die rechts der Lahn gelegenen Orte: Numenan, Eichenau, Falkenbach, Wandernbach, Hechholzhausen, Döfen, Obertiefenbach, Schuppbach, Seelbach, Diecten, Wirbelau und Schadeck; vom Amte Limburg: Dehrn.

In diesem Sinne spricht sich u. a. auch Ph. v. Köppler in seinem verdienstvollen Werke „Die historischen Begebenheiten und die Entwicklung der staatlichen Einrichtungen in den nassauischen Landen“, jedoch noch viel drastischer aus.

Was den Entschluß des Prinzen Wilhelm von Oranien anlangt, der, wie oben bemerkt, dem Bunde nicht beitrug, so ist zu berücksichtigen, daß dieser Fürst im preussischen Heere diente, ein naher Anverwandter des preussischen Königshauses und später einer der heldenhaften Führer der preussischen Armee im Kriege von 1806 gegen Napoleon war. Leider fiel er hierbei in französische Gefangenschaft. Für den Verlust seiner Stammlande fand er zwar später ein Königreich und ein Großherzogtum dazu, allein das konnte niemand im voraus wissen. Die jetzige Königin von Holland ist bekanntlich die letzte Repräsentantin vom Hause Nassau-Oranien.

Die beiden nassauischen Fürsten — deren Senior Friedrich August von Nassau-Usingen im Laufe des Jahres 1806 den Herzogstitel annahm<sup>\*)</sup> — erklärten nunmehr in einem besonderen Abkommen ihre Besitzungen für ein unteilbares, durch gemeinsame gesetzliche Bestimmungen regiertes Herzogtum. Hiermit war der Grund gelegt zu dem nassauischen Staatswesen, wie es bis zum Sommer 1866 bestanden hat. Die weiteren Gebiets-Erwerbungen in 1806 waren außer den reichsritterschaftlichen Besitzungen (s. oben unter h) das oranische Fürstentum Diez (B. c), die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg (s. unter g. 2), die links der Lahn belegenen Orte des Fürstentums Wied-Runkel, sowie einige ehemals kurkölnische, wiedische und solmsische Landesteile, die später (1815) größtenteils gemäß einem Tauschvertrag an Preußen überlassen wurden.<sup>\*\*)</sup>

Dagegen mußten Kastel, Kofenheim und die Petersaue („Mle de St. Pierre“) wieder an Napoleon abgetreten werden.

Infolge des Wiener Friedens (8. Juni 1815) kamen dann durch besonderen (bereits erwähnten) Tauschvertrag die oben bezeichneten nassau-oranischen, wied-runkelischen und westerburgischen Landesteile (seither zum Großherzogtum Berg gehörig, s. Ann. S. 47) an das Haus Nassau. Endlich auch wurde die bereits mehrfach erwähnte Niedergrafschaft Rabenelsbogen, die Preußen von Kurhessen erworben hatte, gegen Abtretung der bis dahin nassauischen Ämter Gleiberg und Hüttenberg, im heutigen Kreise Wehlar, sowie des nassau-walranischen Anteils an einigen Ämtern des früheren Fürstentums Nassau-Siegen an Preußen, durch Vertrag vom 17. Oktober 1816, dem nassauischen Staate angegliedert.

<sup>\*)</sup> In derselben Zeit nahmen bekanntlich die Kurfürsten von Bayern, Sachsen und Württemberg den Königstitel, der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen den Titel Großherzog an. (Rheinbundakte Art. VI.)

<sup>\*\*)</sup> In den 1806 erworbenen, 1815 bezw. 1816 im Tauschvertrag mit Preußen wieder abgetretenen rechtsrheinischen Gebieten lagen u. a. die Orte: Ehrenbreitstein, Vallendar, Neuwied, Peddersdorf, Lutz a. Rh., Nibach, Dierdorf, Altenkirchen, Hamm a. Sieg, Freusberg a. S., Friedewald und Burbach; andererseits (im heutigen Kreise Wehlar): Braunsfels, Greisenstein, Hohenfolms, Nybach u. a. m.

Da inzwischen die beiden nassauischen Regenten im Frühjahr 1816 gestorben waren, vereinigte nunmehr der erbberedigte Sohn des Fürsten von Nassau-Weilburg, Herzog Wilhelm, Vater des jetzigen Großherzogs von Luxemburg, sämtliche nassauischen Gebiete, d. i. das vormalige Herzogtum Nassau, wie es bis zum Sommer 1866 bestanden hat, in seiner Hand. Außerordentlich viel hat dieser Fürst während seiner Regierung (1816—1839) für das ihm unterstellte Staatswesen und namentlich dessen Hauptstadt Wiesbaden — deren Einwohnerzahl während seiner Regierung von 4600 auf 11 000 stieg — getan. Seine Verdienste um das neu geschaffene Staatswesen, die ihm ein unverlöschliches Andenken bei den Landeskindern gesichert, hier auch nur kurz zu erwähnen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung. Wer sich eingehender über diesen Gegenstand unterrichten will, der findet namentlich in Ph. v. Köpplers bereits oben erwähnten Werke den gewünschten Aufschluß.

Mit nichten aber wird man nach dem Ergebnis der Darstellung des Verdeganges des vormaligen Herzogtums Nassau sagen können, daß es ein Produkt des Rheinbundes gewesen sei. Dies wird um so weniger behauptet werden können, als das Herzogtum nach dem Wiener Frieden, bezw. am Ende des Jahres 1816, einen räumlich geringeren Umfang hatte, als in der Zeit nach 1806, wo dessen Besitzstand 100 bezw. 103 Quadratmeilen betragen haben soll.<sup>\*)</sup> Wenn eingewendet wird, daß der Senior des Hauses Nassau in der Rheinbundszeit mit Zustimmung Napoleons den Herzogstitel angenommen, so ist zu beachten, daß dieser Rang und Titel mit Rücksicht auf andere Bundesglieder, deren Länder den gleichen oder gar einen geringeren Umfang hatten und bereits den Herzogstitel besaßen, nur gerechtfertigt war. Nachdem die beiden Regenten, wie oben bereits bemerkt, ihre Besitzungen in derselben Zeit für ein unteilbares Herzogtum erklärt, hatte dies Staatswesen einen Flächeninhalt und eine Bevölkerungszahl, die bedeutender waren, als die der meisten deutschen Herzogtümer; denn von den 10, später 8 Herzogtümern des ehemaligen deutschen Bundes wurde Nassau in dieser Beziehung nur von einem (Holstein) übertroffen. Von den Großherzogtümern waren zwei (Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Strelitz) an Flächeninhalt und Einwohnerzahl, ein weiteres (Oldenburg) an Einwohnerzahl, sogar kleiner als Nassau. Als Produkte des Rheinbundes aber können eigentlich nur die damals geschaffenen, nach den Freiheitskriegen wieder verschwundenen Großherzogtümer Berg, Frankfurt (Main) und Würzburg, sowie das „Königreich Westfalen“ angesprochen werden.

Frankfurt a. M.

Georg Bohrmann.

<sup>\*)</sup> Weidenbach, Nass. Territorien.

Benutzte Quellen:

Wolff, Mangel, Gesch. der Deutschen,

Ungewitter, Erdbeschreibung.

Martens, traités usw. (1807).

Annalen des Vereins Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforschung,

Band X.

v. Hoefler, historische Begebenheiten usw. u. eigene Erfahrungen.

## Inhalts-Verzeichnis des Jahrgangs 1904.

Alte Befestigungen in Nassau. Von Erwin Engert. S. 42.

Bedrängnisse der Niedergrafschaft Rabenelsbogen zur Zeit des 30jähr. Krieges. Nach Urkunden erzählt von Delan a. D. Siehe. S. 13, 17.

Beseitigung von Mißständen zu Wiesbaden nach dem 30jähr. Krieg. Die. S. 31.

Bilder aus Eppsteins Geschichte. Von Albert Geier. S. 33, 37, 41.

Die territoriale Entwicklung des vormaligen Herzogtums Nassau im 19. Jahrhundert. S. 45.

Dillenburg, Zerstörung der Feste. Von Prof. Dr. G. Künzel. S. 8.

Ein alter Erlaß gegen den Neujahrsumzug. S. 12.

Eine Reise des Fürsten Heinrich von Nassau-Dillenburg über Wien nach Schlessien im Jahre 1676. Von Gottlieb Schlenfnger. S. 10, 15.

Gräfin Elisabeth von Nassau-Saarbrücken, die erste deutsche Romanchriftstellerin. Literarhistorische Studie von Ditta Zilken. S. 19, 23, 27.

Hinrichtung von Hexen aus Wiesbaden, Sonnenberg und Viebrich im Jahre 1676. S. 21, 25, 29.

Johann Heinrich Albed, weiland Professor der Hohen Schule zu Herborn. Von Ed. Flied. S. 6.

Kultur- und ortsgeschichtliche Skizzen aus dem Ländchen. Eigener Aufsat für „Alt-Nassau“ von Th. Schüler. S. 1, 5, 9.

Lose Blätter aus der Kulturgeschichte. Von Th. Schüler. S. 7.

Sauerburg, Die. Von E. Flied. S. 4.

Sitten und Gebräuche vergangener Zeiten, Von Th. Schüler. S. 39.